

Kindergartenentgelte (Elternbeiträge) im Kindergartenjahr 2021/2022

In Anlehnung an die Empfehlungen der kirchlichen und kommunalen Landesverbände der Tageseinrichtungen für Kinder zur Anpassung der Kindergartenbeiträge in Baden-Württemberg hat der Gemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung am 22.07.2021 beschlossen, die Elternbeiträge für das kommende Kindergartenjahr 2021/2022 zu erhöhen. Die Anpassung tritt am 1. September 2021 in Kraft.

Die Entgelte beziehen sich auf 11 Monate im Jahr, der Monat August ist beitragsfrei. Da bei einer 9-stündigen Betreuung (Ganztagesbetreuung) die Mittagsverpflegung sichergestellt werden muss, ist bei dieser Betreuungsform noch ein entsprechendes gesondertes Verpflegungsgeld (etwa EUR 70,00 monatlich) hinzuzurechnen. Die kirchlichen Träger haben sich dieser Festsetzung der Elternbeiträge angeschlossen.

Die Kindergartenentgelte werden für das Kindergartenjahr **2021/2022** wie folgt festgesetzt:

Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2021/2022						
11 Monatsbeiträge						
Betreuungszeit	1-Kind-Familie € / Monat	2-Kind-Familie € / Monat	3-Kind-Familie € / Monat	4-Kind-Familie € / Monat		
Kindergarten	Betreuungszeit 30 Stunden / Woche ab 3 Jahre	157	120	80	27	
	Betreuungszeit 30 Stunden / Woche unter 3 Jahre	314	240	160	54	
	Betreuungszeit 35 Stunden / Woche ab 3 Jahre	183	140	93	32	
	Betreuungszeit 35 Stunden / Woche unter 3 Jahre	366	280	186	64	
	Betreuungszeit 45 Stunden / Woche ab 3 Jahre	282	217	143	46	
	Betreuungszeit	1-Kind-Familie € / Monat	2-Kind-Familie € / Monat	3-Kind-Familie € / Monat	4-Kind-Familie € / Monat	
	Krippe	Betreuungszeit 30 Stunden / Woche	395	293	199	78
		Betreuungszeit 45 Stunden / Woche	592	439	298	117

Allgemeine Regelungen zu den Elternbeiträgen

- Der Elternbeitrag ist jeweils zu Beginn des Monats zur Zahlung fällig und wird durch Bankeinzugsverfahren eingezogen. Das Entgelt für den Monat August wird zusammen mit dem Entgelt für die Monate September bis Juli eingezogen, die Entgelte sind somit in 11 monatlichen Raten zu entrichten.
- Bei der Entgeltbemessung werden alle Kinder berücksichtigt, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und im gleichen Haushalt wohnen.
- Sofern sich im laufenden Kalenderjahr Änderungen ergeben, die bei der Bemessung des Kindergartenentgelts maßgebend sind (3. Geburtstag des Kindes, Geburt eines Geschwisterkindes, ein Kind vollendet das 18. Lebensjahr), ist die jeweilige Änderung ab dem 1. des nächsten Monats zu berücksichtigen.
- In den Kindergärten (insbesondere in altersgemischten Gruppen) wird für Kinder unter 3 Jahren ein Zuschlag von 100 % erhoben.
- Das Kindergartenentgelt ist monatlich, auch in den Ferien, zu entrichten.
- Aufnahmeentgelte werden nicht erhoben.
- Sofern von einer Familie gleichzeitig 3 oder mehr Kinder einen Kindergarten besuchen, sind für das 3. und jedes weitere Kind keine Entgelte zu entrichten.